

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 42 (1966-1967)

Heft: 20

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Grundbegriffe

Die Aggression

Wir erleben es in diesen spannungsgeladenen Tagen mit besonderer Eindringlichkeit, wie sehr in Zeiten des Umbruchs und der historischen Wandlungen die hergebrachten Werte und Begriffe ins Wanken kommen. In solchen Zeiten sind jene, welche die großen politischen Bewegungen auslösen, allzu leicht versucht, die Begriffe zu ihren Gunsten zu nützen und sie nötigenfalls für ihre Zwecke umzudeuten und umzuwerten. Einer der meist missbrauchten Begriffe war in letzter Zeit jener der «Aggression», der sich von verschiedener Seite einen übeln Missbrauch gefallen lassen mußte. Es ist deshalb an der Zeit, uns einmal auf den Sinn und die Bedeutung dieses nicht sehr einfachen Begriffs zu besinnen.

Als «Aggression» bezeichnet das Kriegsvölkerrecht den verbotenen Angriffskrieg. Im Bestreben, die Gewaltanwendung unter Völkern möglichst zu vermeiden, war das Kriegsrecht immer wieder bemüht, Gevahrtakte zur Durchsetzung staatlicher Ziele zu verbieten. Zu diesem Zweck war es nicht nur notwendig, den Begriff der unerlaubten Gewalt, also des Krieges, festzulegen, sondern es mußte auch deutlich gesagt werden, unter welchen Umständen in der Eröffnung kriegerischer Handlungen seitens eines Staates, ein völkerrechtliches Unrecht begangen werde. Die Klärung der Frage, unter welchen Umständen ein Kriegsbeginn als völkerrechtlich zulässig, und wann er eine völkerrechtswidrige «Aggression» bedeutet, ist notwendig, nicht nur für das praktische Verhalten der Staaten, sondern auch im Blick auf eine spätere Verfolgung von Verantwortlichen.

Die trotz des Diktats der Siegermächte im Versailler Vertrag nie befriedigend gelöste Frage nach der «Kriegsschuld» am Ersten Weltkrieg (diese Frage kann nie restlos gelöst werden, denn es tragen alle Beteiligten ihren Teil der Schuld am Ausbruch dieses Krieges) hat zur Völkerbundszeit immer wieder zu Bestrebungen geführt, den Begriff des verbotenen Angriffskrieges zu definieren. Diese Versuche sind aber stets an der praktischen Unmöglichkeit einer Begriffsumschreibung gescheitert. Die Verhältnisse liegen eben nicht so einfach, daß von vornherein jede Kampfhandlung, die formell als Angriffshandlung zu qualifizieren ist, als verbotene Aggression bezeichnet werden kann, und umgekehrt gibt es Verteidigungskriege und sonstige militärische, politische oder wirtschaftliche Aktionen, die zwar nicht formell Angriffshandlungen darstellen, aber dennoch als unrechtmäßige Aggressionen bezeichnet werden müssen. Bei der Festlegung des Aggressionsbegriffs ist in doppelter Hinsicht Vorsicht geboten. Einmal ist, rein völkerrechtlich gesehen, nicht jeder Angriffskrieg rechtswidrig; es gibt, wie gesagt, Angriffskriege, die aus der besondern Situation heraus, aus der sie ausgelöst werden, völkerrechtlich erlaubt sind. Zum zweiten darf nicht allein auf den militärischen Begriff der Eröffnung von eigentlichen Kampfhandlungen mit Offensivaktionen abgestellt werden. Entscheidend ist nicht unbedingt die Tatsache, wer «den ersten Schuß abgegeben» hat; völkerrechtlich kann unter Umständen auch darin eine Aggression liegen, daß ein Staat von einem Widersacher durch ein feindseliges Verhalten irgendwelcher Art

(Bedrohung, wirtschaftliche Abschnürung, Truppenaufmarsch usw.) gezwungen wird, als erster zu militärischen Gewaltmaßnahmen zu schreiten, um sich der Feindseligkeiten zu erwehren. Als «Aggression» ist somit ein feindseliges Verhalten im weitesten Sinn zu verstehen – nicht nur eine rein militärische Kampfaction.

Diese Tatsache zeigt die ungeheure Komplexität des Begriffs. Welches ist das Maß und welches seine Grenzen? In jedem Krieg – der jüngste Krieg im nahen Osten ist dafür lediglich ein weiteres Beispiel – hat sich erfahrungsgemäß immer jede Partei als das «Opfer der gegnerischen Aggression», und damit den Gegner als «Aggressor» bezeichnet. Kein Kriegführender wird sich freiwillig als «Aggressor» bezeichnen; daß dies meist der Sieger tun kann, trägt kaum zur Klärung der Begriffe bei. Das bissige Wort Clemenceaus «l'agresseur c'est l'autre» zeigt diesen unerfreulichen Zustand deutlich. In dieser Lage muß versucht werden, im Völkerrecht allgemein gültige Regeln zu finden – soweit dies irgendwie möglich ist.

Da es zur Zeit des Völkerbundes nicht gelungen ist, eine Begriffsumschreibung der «Aggression» zu finden, welche Aussicht hatte, von allen Staaten anerkannt zu werden, hat sich der Völkerbund darauf beschränkt, in Einzelfällen bestimmte Staaten als Angreifer zu brandmarken – allerdings gegen ihren Protest und mit der Folge ihres Austritts aus dem Bund. Dies war der Fall für Japan gegen China (1932), Italien gegen Abessinien (1935) und Rußland gegen Finnland (1939/40). Lediglich in einem vereinzelten Abkommen, das im Jahr 1933 zwischen einer bestimmten Staatengruppe geschlossen worden ist, wurde versucht, eine abschließende Definition des verbotenen Angriffskriegs zu geben. Es handelt sich um die Londoner Konvention vom 3./4. Juli 1933

über die Bestimmung des Angreifers, die zwischen der Sowjetunion, Afghanistan, Estland, Lettland, Persien, Polen, Rumänien und der Türkei abgeschlossen wurde. In dieser Konvention wird der im Briand-Kellogg-Pakt grundsätzlich untersagte Angriffskrieg näher umschrieben, indem – auf Antrag der Sowjetunion! – in Artikel 2 die Tatbestände aufgezählt werden, die im Verhältnis zwischen den Signatarstaaten als Angriffsfälle gelten sollten, wobei ausdrücklich keine Erwägungen politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder anderer Natur als Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrund für einen Angriff anerkannt werden sollen:

1. Die Kriegserklärung an einen andern Staat;
2. das bewaffnete Eindringen, wenn auch ohne Kriegserklärung, in das Gebiet eines andern Staates;
3. Angriff mit Land-, See- oder Luftstreitkräften, wenn auch ohne Kriegserklärung, auf das Territorium, auf See- oder Flugschiffe eines andern Staates;
4. Seeblockade der Küsten oder Häfen eines andern Staates;
5. Unterstützung bewaffneter Banden, die auf dem eigenen Territorium gebildet sind und in das Territorium des andern Staates eindringen.

Die Londoner Konvention von 1933 ist infolge der beschränkten Zahl ihrer Signatarstaaten nur partikuläres Völkerrecht geblieben; immerhin hat sie die Praxis beeinflußt und hat in ihren Grundgedanken nach dem zweiten Weltkrieg bei der Aburteilung der Kriegsverbrecher eine unerhebliche Rolle gespielt.

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

In dem im Anschluß an das Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945 über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse erlassenen Statut für den Internationalen Gerichtshof werden als «Verbrechen gegen den Frieden» bezeichnet: «Planen, Vorbereiten, Einleiten oder Durchführen eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen, oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der genannten Handlungen». Eine Definition des «Angriffskriegs» ist dem internationalen Kriegsverbrecher-Tribunal nicht vorgelegen. Auch die Vereinten Nationen, welche die Grundsätze des Londoner Viermächte-Abkommens von 1945 zu den ihnen machten und die allgemein jede zwischenstaatliche Gewaltanwendung verbieten, haben wie früher schon der Völkerbund trotz aller Bemühungen bisher noch keine allgemein gültige Definition des Aggressionsbegriffs gefunden. So ist bis heute die Londoner Konvention einer Staatengruppe von 1933 die einzige einigermaßen vollständige Begriffsklärung des verbotenen Angriffskriegs geblieben. Wenn sie auch nicht gelendes Völkerrecht im strengen Sinn darstellt, ist sie doch als Interpretationsmittel bedeutsam. Im Licht dieser Konvention, insbesondere auch ihrer Ziffer 4, und in Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze sowie des gesunden Menschenverstandes ist im Nahostkrieg 1967 die Frage nach dem Aggressor zu beantworten. K.

Panzererkennung

SOWJETUNION



Arbeitstellung



GRABENBAGGER GB-409 (BTM)

Gewicht ca. 20 t
Motor 400 PS
Max. Geschw. 48 km/h

Leistung 500-800 m Graben
(Tiefe 1,5 m) in 1 Stunde